



Gemeindeamt St. Andrä-Höch

Bezirk Leibnitz, Steiermark - 8444 St. Andrä i.S. 74
Tel. (0 34 57) 22 58, Fax (0 34 57) 2258-22, E-Mail: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at

St. Andrä-Höch, am 16. April 2021

Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Gemäß § 42 Abs. 1a AVG 1991 wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde St. Andrä-Höch mündliche Verhandlungen im Internet kundmachen kann.

Diese Kundmachungen erfolgen unter der nachfolgenden Adresse:

<http://st-andrae-hoech.at/startseite/amtstafel/>

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Abs. 1 AVG

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

§ 41 Abs. 2 AVG

Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42 Abs. 1 AVG

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

§ 42 Abs. 1a AVG

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Der Bürgermeister:

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag u. Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, bzw. nach telef. Vereinbarung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch kein Parteienverkehr

Bankverbindung: IBAN AT483810200003000056, BIC RZSTAT2G102, Raiffeisenbank St. Andrä i.S. ; UID: ATU28577803